

**Deutscher Psoriasis Bund
e.V. (DPB)
Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O)**

**A. Grundsätze für Schlichtungsverfahren
1**

B. Aus der Satzung des DPB die Schlichtungsstelle 1

C. Aufgaben, Bildung und Anrufung der Schlichtungsstelle 1

D. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren 3

E. Kostenregelungen; Übergangsregelungen 3

A. Grundsätze für Schlichtungsverfahren

1. Präambel

In Konfliktsituationen soll die Schlichtungsstelle als neutrale Instanz versuchen, Streitigkeiten in Abstimmung mit allen daran Beteiligten zu klären und zu lösen. Sie soll einen Beitrag zu einer friedlichen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit im Verein leisten und auch in kritischen Situationen bestrebt sein, alle Beteiligten an "einen Tisch" zu bringen. Die Aufgaben und Ziele des DPB sind dabei richtungweisend. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schlichtungsstelle und der an den Schlichtungsverfahren Beteiligten sind in den nachstehenden Regelungen niedergelegt.

Mit der gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

**Deutscher Psoriasis Bund
e.V. (DPB)
Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O)
[ENTWURF]**

1. AUFGABE UND ZUSAMMENSETZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE

2. ANRUFUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE

3. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

4. ENTSCHEIDUNGEN IM SCHLICHTUNGSVERFAHREN

5. KOSTENREGELUNG UND SONSTIGES

6. GELTUNG

Präambel

In Konfliktsituationen soll die Schlichtungsstelle als neutrale Instanz versuchen, Streitigkeiten in Abstimmung mit allen Beteiligten zu klären und zu lösen. Sie soll einen Beitrag zu einer friedlichen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit im Verein leisten und auch in kritischen Situationen bestrebt sein, alle Beteiligten „an einen Tisch zu bringen“. Die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins sind dabei richtungweisend.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

B. Auszüge aus der Satzung (§ 12)

1. Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten und Differenzen im Verein, die sich zwischen den Organen des Vereins, zwischen Mitgliedern der Organe, zwischen einzelnen Mitgliedern und den Organen, zwischen Organen und Zusammenschlüssen, der Zusammenschlüsse untereinander, zwischen Organen und Gremien sowie zwischen den Gremien des Vereins ergeben, ist von der Mitgliederversammlung eine Schlichtungsstelle zu berufen.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollten an Psoriasis erkrankt sein. Eines der gewählten Mitglieder sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem anderen Organ oder Gremium in besonderer Funktion des Vereins angehören.

3. Die Schlichtungsstelle kann von allen Mitgliedern, Gremien und Organen angerufen werden. Einzelheiten zu Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren werden in einer Schlichtungsordnung (Schli O) geregelt.

C. Aufgaben

1. Aufgabe der Schlichtungsstelle (SchlSt)

Die SchlSt soll Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder Institutionen und zwischen Organen und/oder Institutionen sowie innerhalb von Organen und Institutionen des DPB mit einem Schlichtungsspruch beilegen. Die SchlSt hat in jeder Lage eines Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits, etwa durch eine Erledigungserklärung oder einen Vergleich hinzuwirken.

1. AUFGABE UND ZUSAMMENSETZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE

1.1 Aufgabe der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle soll Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins, zwischen Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern von Beiräten und Organen des Vereins sowie innerhalb von Beiräten und Organen des Vereins mit einem Schlichtungsspruch beilegen.

Die Schlichtungsstelle hat in jeder Phase eines Schlichtungsverfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten, etwa durch eine Erledigungserklärung oder durch einen Vergleich, hinzuwirken.

2. Bildung der Schlichtungsstelle

Die SchlSt wird von den drei gewählten Mitgliedern gebildet. Sie wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n; die übrigen Mitglieder der SchlSt bezeichnen sich als Beisitzer/innen. Die Mitglieder der SchlSt üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

2.1. Ablehnung bei Befangenheit

Ein Mitglied der SchlSt kann von jedem Beteiligten des Schlichtungsverfahrens wegen Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung ist zu begründen. Jedes Mitglied der SchlSt kann sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

2.2. Anerkennung der Ablehnung

Über die Anerkennung der Ablehnung entscheidet die SchlSt selbst, und zwar ohne die Mitwirkung des abgelehnten bzw. sich selbst ablehnenden Mitgliedes. Im Falle der Anerkennung der Ablehnung gilt das abgelehnte Mitglied der SchlSt für das bezeichnete Schlichtungsverfahren als nicht der SchlSt zugehörig.

1.2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

Die drei Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden; die beiden übrigen Mitglieder sind Beisitzer. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1.3 Ablehnung wegen Befangenheit

Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann von jedem Beteiligten eines Schlichtungsverfahrens wegen Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung ist zu begründen. Es kann nur ein Mitglied der Schlichtungsstelle abgelehnt werden. Falls jeder der Beteiligten ein Mitglied der Schlichtungsstelle ablehnt, gilt dies als Ausgleich und die Ablehnungen als nicht anerkannt.

Jedes Mitglied der Schlichtungsstelle kann sich in einem Schlichtungsverfahren selbst wegen Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der es rechtfertigt, an der Unparteilichkeit zu zweifeln. Wenn sich zwei oder mehr Mitglieder der Schlichtungsstelle selbst wegen Befangenheit ablehnen, erfolgt die Entscheidung der Schlichtung durch die Mitgliederversammlung.

Über die Anerkennung der Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle selbst – und zwar ohne die Mitwirkung des abgelehnten bzw. sich selbst ablehnenden Mitglieds der Schlichtungsstelle. Im Falle der Anerkennung einer Ablehnung gilt das abgelehnte Mitglied für das betreffende Schlichtungsverfahren als nicht der Schlichtungsstelle zugehörig.

2.3. Ablehnung mehrerer Mitglieder der SchISt

Mehr als ein Mitglied der SchISt kann nicht abgelehnt werden. Falls jeder der Beteiligten ein Mitglied der SchISt ablehnt, gilt der Ausgleich als wiederhergestellt und die Ablehnung als nicht anerkannt. Falls mehr als ein Mitglied der SchISt sich selbst wegen Befangenheit ablehnt, erfolgt die Schlichtung durch die Mitgliederversammlung.

3. Anrufungsbefugnis

3.1. Anrufung

Die SchISt kann nach der Satzung von jedem Mitglied, Organ und jeder Institution des Vereins angerufen werden. Bei Vereinsmitgliedern ist die ungekündigte Mitgliedschaft im DPB Voraussetzung für die Befugnis zur Anrufung. Eine Kündigung beendet die Behandlung eines Antrags durch die SchISt.

3.2. Suspendierte Mitglieder

Suspendierte Mitglieder dürfen die SchISt nur in mit der Suspendierung zusammenhängenden Sachverhalten anrufen.

3.3. Vorrang der Schlichtungsstelle

Jedes Mitglied des DPBs soll in einem Streitfall zunächst die SchISt anrufen, bevor es eine andere Erledigung der Sache außerhalb der Zuständigkeit des Vereins sucht. Es ist verpflichtet, den Schlichtungsspruch und bei einem Widerspruch eines/einer Beteiligten die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung (MV) abzuwarten.

Die Funktion der SchISt nimmt den streitenden Mitgliedern jeden Anspruch auf Kostenersatz durch den DPB, wenn die Sache dennoch außerhalb der Zuständigkeit des Vereins ausgetragen wird. Auseinandersetzungen dieser Art gelten als Privatsphäre

2. ANRUFUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE

2.1 Befugnis zur Anrufung der Schlichtungsstelle

Gemäß der Satzung des Vereins kann die Schlichtungsstelle von jedem Mitglied oder Organ des Vereins angerufen werden. Bei Mitgliedern des Vereins ist die ungekündigte Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung für die Befugnis zur Anrufung. Kündigt ein Beteiligter eines Schlichtungsverfahrens die Mitgliedschaft, beendet dies das Schlichtungsverfahren.

2.2 Ausgeschlossene Mitglieder

Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder dürfen die Schlichtungsstelle nur wegen Sachverhalten anrufen, die mit dem Ausschluss zusammenhängen.

2.3 Vorrang der Schlichtungsstelle

Jedes Mitglied des Vereins soll in einem Streitfall zunächst die Schlichtungsstelle anrufen, bevor es eine Erledigung des Sachverhalts außerhalb der Zuständigkeit des Vereins sucht. Es ist verpflichtet, den Schlichtungsspruch – bzw. bei einem Widerspruch eines Beteiligten die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung – abzuwarten.

Die Funktion der Schlichtungsstelle nimmt den streitenden Mitgliedern jeden Anspruch auf Kostenersatz durch den Verein, wenn der Sachverhalt dennoch außerhalb der Zuständigkeit des Vereins ausgetragen wird.

der jeweiligen Mitglieder zugehörig. Sie können dennoch zu einer Verletzung der Interessen des Vereins und somit zum Ausschluss des Mitglieds führen, das den Streit verursacht hat.

4. Anrufung

4.1. Form der Anrufung

Die Anrufung ist an die Schriftform gebunden, muss einen Antrag enthalten und ist an die SchISt unter der Geschäftsadresse des Deutschen Psoriasis Bund e.V. zu richten. Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen zur Anrufung in Kopie spätestens drei Tage nach Posteingang an die Mitglieder der SchISt und den/die Antragsgegner weiter. Die Originale verbleiben in der Geschäftsstelle.

4.2. Zugang

Der Antrag ist schriftlich bei der SchISt einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden usw. sind aufzuführen.

4.3. Verfahren

Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der SchISt. Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner damit einverstanden erklärt haben. Andernfalls wird ein mündliches Verfahren durchgeführt.

4.4. Zeit und Ort beim mündlichen Verfahren

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung in Absprache mit den Beteiligten fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied der SchISt diese Aufgabe.

Auseinandersetzungen dieser Art gelten als der Privatsphäre der jeweiligen Mitglieder zugehörig. Sie können dennoch zu einer Verletzung der Interessen des Vereins und somit zum Ausschluss desjenigen Mitglieds führen, das den Streitfall verursacht hat.

2.4 Form der Anrufung

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist an die Schriftform gebunden. Das Anrufungsschreiben muss einen Antrag enthalten und ist an die Schlichtungsstelle unter der Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Aus dem Schreiben bzw. dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden etc. sind aufzuführen.

Die Geschäftsstelle des Vereins leitet die Anrufungsunterlagen in Kopie spätestens drei Arbeitstage nach Posteingang an die Mitglieder der Schlichtungsstelle und an den/die Antragsgegner weiter. Die Originale der Unterlagen verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins.

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Anrufungsschreibens bzw. Antrags in der Schlichtungsstelle.

4.5. Form der Ladung

Die Ladungen ergehen schriftlich. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) die Besetzung der SchISt
- c) eine Belehrung nach C 2.1.
- d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können
- e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

4.6. Frist der Ladung

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner geändert werden.

5. Beteiligte

Beteiligte am Schlichtungsverfahren sind
die/der Antragsteller/in
die/der Antragsgegner/in
die Schlichter

3. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

3.1 Beteiligte

Am Schlichtungsverfahren beteiligt sind:

- der/die Antragsteller
- der/die Antragsgegner
- die Mitglieder der Schlichtungsstelle

3.2 Schriftliches oder mündliches Schlichtungsverfahren

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner damit einverstanden erklären. Anderenfalls wird ein mündliches Schlichtungsverfahren durchgeführt.

6. Hinzuziehen von Rechts- und Fachkundigen

Die SchlSt kann Rechtskundige (z.B. Jurist/inn/en und Rechtsanwälte/-anwältinnen) und andere Fachkundige aus dem Kreis der Mitglieder des DPB zum Schlichtungsverfahren hinzuziehen, wenn der Sachverhalt so schwierig ist, dass die Kenntnisse der Mitglieder der SchlSt nicht ausreichen. Diese Personen sollen aufgrund ihrer Fachkenntnisse oder ihrer Tätigkeit geeignet sein, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und bereit sein, als Sachverständige oder Gutachter mitzuwirken.

7. Sitzungsort

Der Ort der Sitzungen wird von der SchlSt bestimmt. Diese sollen im Regelfall - nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle - in der Geschäftsstelle des Vereins stattfinden, wenn dies aufgrund des Wohnortes der Mitglieder der SchlSt zumutbar ist. Bei Verhandlungen und Befragungen kann der Wohnort der jeweiligen Teilnehmer berücksichtigt werden.

3.3 Sitzungsort der Schlichtungsstelle

Der Ort der Sitzungen für Schlichtungsverfahren wird von der Schlichtungsstelle bestimmt. Diese sollen im Regelfall – nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand – in der Geschäftsstelle des Vereins stattfinden, wenn dies mit Blick auf die Wohnorte der Mitglieder der Schlichtungsstelle zumutbar ist.

Bei mündlichen Verhandlungen und Befragungen können auch die Wohnorte der am Schlichtungsverfahren Beteiligten berücksichtigt werden.

3.4 Zeitpunkt und Ort bei mündlichen Verfahren

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle setzt Zeitpunkt und Ort von mündlichen Verhandlungen in Absprache mit den weiteren Beteiligten fest. Er veranlasst die Ladung der weiteren Beteiligten und der Zeugen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied der Schlichtungsstelle diese Aufgabe.

3.5 Form der Ladung bei mündlichen Verfahren

Die Ladungen zu mündlichen Verhandlungen ergehen schriftlich. Sie müssen enthalten:

- den Zeitpunkt und den Ort der Ver-

<p>8. (Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit)</p> <p>Die Sitzungen, Verhandlungen, Befragungen und Besprechungen der SchISt sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Funktionsträgern des DPBs, sonstigen Mitgliedern oder Bevollmächtigten entscheidet die</p>	<p>handlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die personelle Besetzung der Schlichtungsstelle - den Hinweis, dass Mitglieder der Schlichtungsstelle wegen Befangenheit abgelehnt werden können (siehe Teilziffer 1.3) - den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können (siehe Teilziffer 3.2) - den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann <p>3.6 Frist der Ladung</p> <p>Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner geändert werden.</p> <p>3.7 Hinzuziehung von fachkundigen Mitgliedern</p> <p>Die Schlichtungsstelle kann Rechtskundige (z.B. Juristen, Rechtsanwälte) und andere Fachkundige aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zum Schlichtungsverfahren hinzuziehen, wenn der Sachverhalt so schwierig ist, dass die Kenntnisse der Mitglieder der Schlichtungsstelle nicht ausreichen. Diese Personen sollen aufgrund ihrer Fachkenntnisse bzw. Tätigkeiten geeignet sein, zur Aufklärung des Sachverhalts bzw. zur Schlichtung beizutragen und bereit sein, ggf. als Sachverständige oder Gutachter mitzuwirken.</p> <p>3.8 Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen, Verhandlungen, Befragungen und Besprechungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Funktionsträgern des Vereins, von sonstigen Mitgliedern des Vereins oder von Bevollmächtigten entscheidet die Schlichtungsstelle</p>
--	--

SchlSt. Als fachkompetente Berater sind die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle nach Entscheidung der SchlSt zugelassen.

D. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren

1. Tätigkeit der Schlichtungsstelle

1.1. Beweisaufnahme

Die SchlSt bewertet die Beweisaufnahme nach bestem Wissen und Gewissen.

1.2. Beratung über Entscheidungen

Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur die Mitglieder der SchlSt anwesend sein.

1.3. Ausfertigung, Frist und Zustellung

Die abschließende Entscheidung ist von den Mitgliedern der SchlSt zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Die Entscheidung muss schriftlich begründet sein.

2. Entscheidungen

2.1. Schlichtungsspruch

Die SchlSt entscheidet durch Schlichtungsspruch über das Schlichtungsverfahren.

le. Als fachkompetente Berater sind die Mitglieder des Vorstandes und die Beschäftigten des Vereins nach Entscheidung der Schlichtungsstelle zugelassen.

4. ENTSCHEIDUNGEN IM SCHLICHTUNGSVERFAHREN

4.1 Entscheidungen der Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bewerten den Sachverhalt nach bestem Wissen und Gewissen. Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur die Mitglieder der Schlichtungsstelle anwesend sein.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden durch schriftlichen Schlichtungsspruch über das Schlichtungsverfahren. Die abschließende, schriftlich zu begründende Entscheidung ist von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben und den weiteren Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach Ergehen der Entscheidung erfolgen.

2.2. Entscheidungen durch Erledigungserklärung oder Vergleich

2.3. Erledigungserklärung

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn die/der Antragsteller/in eine Erledigungserklärung in Schriftform oder zu Protokoll abgibt.

2.4. Vergleich

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn alle Beteiligten einem Vergleich schriftlich oder zu Protokoll zustimmen.

4.2 Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung

Gegen eine Entscheidung der Schlichtungsstelle können Antragsteller und Antragsgegner gegenüber der Mitgliederversammlung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Absenden der Entscheidung in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

Die Schlichtungsstelle hat den betreffenden Sachverhalt dann zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung vor- bzw. aufzubereiten.

Eine Schlichtungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig; das Schlichtungsverfahren ist beendet.

4.3 Beendigung durch Erledigungserklärung oder Vergleich

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn der/die Antragsteller eine Erledigungserklärung in Schriftform oder zu Protokoll abgibt.

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn Antragsteller und Antragsgegner einem Vergleich schriftlich oder zu Protokoll zustimmen.

5. KOSTENREGELUNG UND SONSTIGES

5.1 Kostenregelung

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie hinzugezogene rechts- und fachkundige Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Reise- und Sachkosten nach der Finanzordnung des Vereins.

Antragsteller und Antragsgegner haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach

3. Protokolle, Gesprächsnotizen und Aktenvermerke

3.1. Verwahrung

Jede Aktivität der SchISt ist schriftlich festzuhalten (Protokoll). Alle Unterlagen sind im Original der Geschäftsstelle des Vereins zur Aufbewahrung zuzuleiten. Die Mitglieder der SchISt erhalten von der Geschäftsstelle eine Ausfertigung des Protokolls.

Alle Originale verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins. Sie sind den Mitgliedern der SchISt jederzeit zur Einsicht in den Geschäftsräumen zur Verfügung zu stellen. Einsicht in diese Originale erhalten in den Geschäftsräumen ansonsten nur der Vorstand und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

3.2. Aufbewahrungsfrist

Die Schlichtungsunterlagen sind noch 10 Kalenderjahre nach Ablauf des Schlichtungsverfahrens aufzubewahren, in dem die Amtszeit der jeweiligen SchISt endet und danach zu vernichten.

3.3 Rechenschaftsbericht

Die SchISt erstellt zum Abschluss ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung. Darin führt sie die erledigten Schlichtungsverfahren und die Art der Erledigungen sowie die noch laufenden Verfahren auf, ohne jedoch wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit auf Details einzugehen. Sie bringt Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge sowie Empfehlungen für die nachfolgenden Schlichter ein.

der Finanzordnung des Vereins, sofern die Schlichtungsstelle zur persönlichen Anhörung eingeladen hat.

5.2 Protokollierung und Aufbewahrung von Unterlagen

Jede Aktivität der Schlichtungsstelle ist schriftlich festzuhalten (Protokoll). Alle Unterlagen sind im Original der Geschäftsstelle des Vereins zur Aufbewahrung zuzuleiten. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten von der Geschäftsstelle eine Ausfertigung des Protokolls.

Alle Originale verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins. Sie sind den Mitgliedern der Schlichtungsstelle jederzeit zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Vereins zur Verfügung zu stellen. Einsicht in diese Originale erhalten in den Geschäftsräumen des Vereins ansonsten nur der Vorstand und die Beschäftigten des Vereins.

Nach Beendigung eines Schlichtungsverfahrens sind die betreffenden Unterlagen noch über einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die Unterlagen zu vernichten.

5.3 Rechenschaftsbericht der Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erstellen zum Abschluss ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung. Darin führen sie die erledigten Schlichtungsverfahren und die Art der Erledigungen sowie die noch laufenden Schlichtungsverfahren auf, ohne dabei – wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit – auf Details einzugehen. Sie bringen ihre Erfahrungen und entsprechende Verbesserungsvorschläge sowie Empfehlungen für die nachfolgenden Mitglieder der Schlichtungsstelle ein.

4. Widersprüche

4.1. Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung

Gegen Entscheidungen der SchISt kann jede/r Beteiligte gegenüber der Mitgliederversammlung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Absenden der Entscheidung in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

4.2. Vorlage zur Mitgliederversammlung

Die SchISt hat die Sache zur Verhandlung vor der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

4.3. Entscheidung der Mitgliederversammlung

Eine Schlichtungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

E. Kostenregelungen; Übergangsregelungen

1. Kostenregelungen

1.1. Reise- und Sachkosten

Die Mitglieder der SchISt und hinzugezogene fach- und rechtskundige Mitglieder (Abschnitt C 6.) haben Anspruch auf Erstattung der Reise- und Sachkosten nach der Finanzordnung (Fin O) des DPBs.

1.2. Kosten der Beteiligten

Die Beteiligten, die sich an die SchISt wenden, haben Anspruch auf Kostenerstattung (Fahrt- und Portokosten) durch den Verein, sofern die SchISt zur persönlichen Anhörung die Beteiligten hinzuzieht oder Unterlagen anfordert.

2. Übergangsregelungen

Diese Schli O ist neues Regelungswerk. Vorhergehende, anderslautende Beschlüsse

der Organe des DPBs treten hiermit außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19. Oktober in Ulm 1996, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2012.

Für die Richtigkeit:

Der Vorstand

6. GELTUNG

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Fassung treten alle bisherigen Fassungen der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O) außer Kraft.

Diese Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX.